

Statuten der Genossenschaft Elfenpfuus

A. Firma, Zweck und Sitz

1. Firma, Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft Elfenpfuus

besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch die lokale Produktion und Nutzung von elektrischem Strom im Elfenauquartier und angrenzenden Quartieren in Bern und Muri. Sie besitzt und verwaltet einen Herkunfts-nachweis "ElfenPfuus", welcher für im Quartier produzierten und vertriebenen Strom genutzt wird.

Als "Elfenauquartier" gilt das Areal begrenzt durch Aare - Dählhölzli - Thunplatz - Burgernziel - Egghölzli - Gemeindegrenze.

Die Genossenschaft kann Grundstücke und elektrische Anlagen erwerben, verwalten und veräußern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

B. Mitgliedschaft

3. Erwerb

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 400.- zeichnet.

4. Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds oder Konkurs einer juristischen Person.

5. Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

6. Ausschluss

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlusentscheids mit eingeschriebinem Brief an die Verwaltung zu richten.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres im Umfang von Ziffer 12.1 zur Rückzahlung fällig.

7. Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

8. Konkurs, Auflösung

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt mit ihrem Konkurs oder ihrer Auflösung.

9. Genossenschafter:innenverzeichnis

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname der Mitglieder sowie die Adressen (Briefpost und elektronische Post) eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Die Belege, die einer Eintragung im Genossenschafter:innenverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung eines Mitglieds aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

C. Anteilscheine

10. Ausweis

Jedes Mitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 400.00 verpflichtet. Nach der Aufnahme in die Genossenschaft stellt die Verwaltung dem Mitglied Rechnung für den/die von ihm übernommenen Anteilschein/e. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitglieds und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

11. Übertragung

Werden Anteilscheine durch Mitglieder an Dritte abgetreten, so gilt die erwerbende Person erst dann als Mitglied, wenn diese durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme der erwerbenden Person verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim abtretenden Mitglied.

12. Rückzahlung

Ausgeschiedene Mitglieder haben per Ende des laufenden Geschäftsjahres Anspruch auf Rückzahlung des auf ihre Anteilscheine entfallenden Anteils am Reinvermögen der Genossenschaft, maximal aber auf CHF 300.00 pro Anteilschein. Weitergehende Abfindungsansprüche bestehen nicht.

Bringt die termingerechte Rückzahlung von Anteilscheinguthaben die Genossenschaft in ernsthafte Schwierigkeiten, kann die Genossenschaft verlangen, dass ihr angemessene Rückzahlungsfristen eingeräumt werden.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

D. Organisation

14. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Ziff. 17 hiernach).

15. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder.

15.1 Befugnisse

- a) Genehmigung des Protokolls der vorgehenden Generalversammlung;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle (sofern kein Opting-Out beschlossen wurde);
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns;
- e) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes der Verwaltung und der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
- g) Entlastung der Verwaltung;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- j) Genehmigung allfälliger Umsetzungsreglemente, welche von der Verwaltung ausgearbeitet und unterbreitet werden.

15.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Mitglieder verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der für die Mitteilungen vorgesehenen Form (Ziffer 22). Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen in der Einberufung bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Artikel 884 OR bleiben vorbehalten.

15.3 Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt die Verwaltung deren Verwendung. Sie stellt sicher, dass

- a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jede teilnehmende Person Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

15.4 Stimmrecht, Vertretung

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl Anteilscheine im Besitz des Mitglieds. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein bevollmächtigtes Mitglied mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Hat die Genossenschaft mehr als 1'000 Mitglieder, darf jedes Mitglied mehr als eines, höchstens aber neun andere Mitglieder vertreten (Art. 886. Abs. 2 OR).

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

15.5 Leitung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, oder bei deren Verhinderung ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied der Verwaltung anwesend, ernennt die Generalversammlung die vorsitzende Person.

Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

- a) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b) die Anzahl der an der Generalversammlung teilnehmenden und vertretenen Mitglieder;
- c) die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftraten.

Das Protokoll muss vom Vorsitz der Generalversammlung und von der protokollführenden Person unterzeichnet werden.

15.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitz hat keinen Stichentscheid. Bei Wahlen mit drei und mehr Kandidaturen scheidet jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen aus, bis nur noch zwei Kandidaturen bestehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für Änderungen an den Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Ziff. 20 (Auflösungsbeschluss).

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

16. Verwaltung

16.1 Konstitution

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Mehrheit muss aus Mitgliedern bestehen.

Der Präsident oder die Präsidentin der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Als Sekretär oder Sekretärin kann die Verwaltung auch eine Person bezeichnen, die nicht der Verwaltung angehört.

Die Amtszeit endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtszeit Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtszeit.

16.2 Befugnisse

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern

Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse.
- c) Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen;
- d) Festlegung der Geschäftspolitik;
- e) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- f) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- g) Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken und technischen Anlagen der Elektrizitätsversorgung im Quartier;
- h) Abschluss von Verträgen zum Bezug und Lieferung von Elektrizität mit Herkunftsachweis "ElfenPfuu", und von allfälligen Dienstleistungsverträgen und Kooperationsverträgen im Sinne des Zwecks;
- i) Festlegung der Bedingungen und Tarife für die Benützung des Herkunftsachweises "ElfenPfuu";
- j) Festlegung des Geschäftsjahres;
- k) Führung des Genossenschafter:innenverzeichnisses.

Die Verwaltung kann Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

16.3 Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied der Verwaltung kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstands.

Den Vorsitz in der Verwaltungssitzung führt der Präsident/die Präsidentin, oder bei deren Verhinderung ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

16.4 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitsglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

17. Revisionsstelle

17.1 Einsetzung

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. 10 % der Mitglieder können eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle verlangen.

17.2 Pflichten

Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Artikel 728 ff. OR sinngemäß.

17.3 Verantwortung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Für die Haftung bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Fall der Überschuldung der Genossenschaft gilt Artikel 917 OR.

E. Rechnungswesen

18. Buchführung und Geschäftsbericht

18.1 Buchführung

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Artikel 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Artikel 859 ff. OR anwendbar.

18.2 Geschäftsbericht

Die Verwaltung muss den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung (mit Bericht der Revisionsstelle, sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss) mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht auf der Webseite verfügbar machen.

19. Verwendung des Jahresgewinns

Ein Jahresgewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

F. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

20. Auflösung

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

21. Liquidation

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser einer von der Generalversammlung zu bestimmenden privaten Organisation zur Verfügung zu stellen, welche die möglichst dezentrale Elektrizitätsversorgung zum Ziel hat.

G. Information

22. Publikationsorgan

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

23. Mitteilungen an die Mitglieder

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Genossenschafter:innenverzeichnis hinterlegten Adressen.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 18.11.2025 festgesetzt worden.

Die Gründer

Georg Richard Schärrer

Ulrich Scheuermeier

Philipp Oliver Rufer

Raphael Karlen

Gigliola Amalia Bernath-Guida

Thomas Christian Bernath

Gerhard Emil Messerli

Karl Jakob Kisker